

Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss in Niederwald

Für den Friedhofsausschuss Niederwald wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Sitzungen des Friedhofsausschusses werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe des Zwecks beantragen.
- (2) Die Einberufung soll mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss des Friedhofsausschusses kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (4) Jedes Mitglied des Friedhofsausschusses ist zur Verschwiegenheit über alle Gegenstände verpflichtet, die als vertraulich bezeichnet sind.
- (5) Beschlussfähig ist der Friedhofsausschuss, wenn die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so wird zu einer zweiten Sitzung einberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Wer am verhandelten Gegenstand persönlich beteiligt ist, darf nur auf ausdrücklichen Wunsch des Friedhofsausschusses bei der Verhandlung anwesend sein und muss sich der Stimme enthalten.

§ 2

- (1) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift in ein Verhandlungsbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben.
- (2) Auszüge aus dem Verhandlungsbuch, die der Vorsitzende beglaubigt, bekunden die Beschlüsse nach außen.
- (3) Ausfertigungen unterschreibt der Vorsitzende.

§ 3

- (1) Dem Friedhofsausschuss obliegt insbesondere, über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhof zu wachen sowie für eine würdige Ausgestaltung und die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung zu sorgen.
Diese Sorge hat sich auch auf die rechtzeitige Erweiterung oder Neuanlage und die würdige Herrichtung des neuen Geländes zu erstrecken.
- (2) Der Totengräber und die sonstigen für den Friedhofsbetrieb erforderlichen Arbeitskräfte werden von dem Friedhofsausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand bestellt.

§ 4

- (1) Der Friedhofsausschuss kann die laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte (Geschäftsführung) einem anderen Mitglied als dem Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.
Das geschäftsführende Mitglied kann sich bei der Erfüllung dieses Auftrages eines Gehilfen (Gemeinderechner, Kastenmeister) bedienen. Dieser kann zu den Sitzungen des Friedhofsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Entscheidungen, die in Eilfällen außerhalb einer Sitzung des Friedhofsausschusses ergehen, werden von dem Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Mitglied gemeinsam getroffen.
- (2) Der Kassenführer hat ein Tagebuch über die Einnahmen und Ausgaben, die sämtlich belegt sein müssen, zu führen und am Schluss jeden Haushaltsjahres der Friedhofsverwaltung eine Jahresrechnung unter Beifügung der Belege vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung prüft die Rechnung und beschließt über die Entlastung des Kassenführers.

Kirchhain-Niederwald, den 13. Juni 1986

Der Friedhofsausschuss
Peter, Pfarrer, Vorsitzender
Sturm, stellv. Vorsitzender
Schäfer, Mitglied
Schweinsberger, Mitglied
Kuhn, Mitglied
Riebeling, Mitglied

Siegel

Wird veröffentlicht:

Kirchhain, den 25. Juli 1986

Der Magistrat, in Vertretung: Dienstbach, Erster Stadtrat

Anmerkungen:

1. Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 30. Juli 1986.